

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

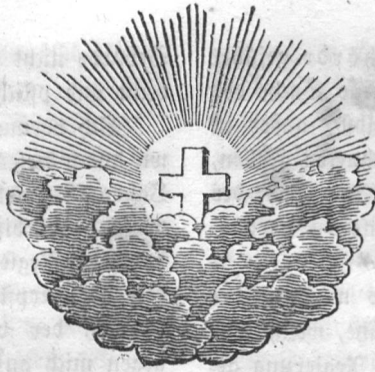
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wir sind den Gesezen in allem, was das Bürgerliche angeht, unterworfen. Die Mächte der Welt haben in geistlichen Angelegenheiten keine Geseze zu machen. Die Apostel gehorchten in Ansehung der Religion weder den Sinagogen noch den Kaisern; und die Apostel waren doch keine Empörer.
Die Katholiken in Frankreich. 1790.

Pfarrer J. J. Hegi von Weggis an den hochwürdigsten Bischof von Basel.

Hochwürdigster Bischof!
Gnädigster Herr!

Im letzten Schreiben, datirt von meinem einsweiligen Zufluchtsorte Schwyz den 10. Brachmonat 1836, habe ich Ihre bischöflichen Gnaden in Kenntniß gesezt, auf welche Weise ich von meiner Pfarrpfründe in Weggis verdrängt worden bin, und zugleich, meine Rechte für jeden Fall verwahrend, um kanonischen Untersuch und Rechtspruch gebeten. Während ich bisher einer amtlichen Erklärung, die mich wenigstens aus der peinigenden Ungewisheit, welche über meinem Schicksale liegt, würde herausgerissen haben, vergeblich entgegen harrete, machte der „Eidgenosse“ in No. 47 ein Dekret bekannt, dem zufolge ich unterm 22. Mai 1836 durch Ihre bischöfl. Gnaden von meiner Pfarrpfründe in Weggis wäre abberufen worden. Ich kann zwar nicht glauben, daß jenes Blatt, welches durch seine frechen Ausfälle auf Kirche und Priestertum den ächten Katholiken schon so oft zum Nergerniß gereichte, als Organ Ihrer amtlichen Mittheilungen dürfte angesehen werden; allein ich finde mich doch durch benanntes Inserat veranlaßt, auf's neue an Ihre Gnaden zu gelangen.

Wenn wirklich in meiner Angelegenheit ein Dekret von Seite des bischöflichen Ordinariates ist erlassen worden, so kann sich dasselbe unmöglich auf etwas anders fußen als lediglich auf das Protokoll des Informativ-Verhörs, welches

der hochw. bischöfliche Kommissar Waldis unterm 22. März 1836 mit mir aufgenommen hat. Außer diesem Aktenstücke liegt, wie ich schon in meinem letzten Schreiben bemerkt habe, durchaus nichts vor, worauf man sich bei einem förmlichen Prozeßgange hätte berufen können, es wäre dann, daß die von leidenschaftlichen Gegnern heimtückisch und ehelos herumgebotenen Anschuldigungen, die man jedoch niemals vor mir auszusprechen, geschweige zu beweisen wagte, in's Kommissariatsgutachten hätten aufgenommen und so als geheime Motive dem Ordinariatsentscheide unterlegt werden können, was zu vermuthen die Ehrfurcht vor meinem kirchlichen Obern mir verbietet.

Indeß kann ich eben so wenig glauben, daß das bischöfl. Ordinariat im Stande gewesen wäre, blos auf die im Informativ-Verhör vorkommenden Anschuldigungen hin ein Urtheil auszufällen, wodurch ein kanonisch investirter Pfarrer nach einer 23jährigen Amtsverwaltung, bei vorgerücktem Alter, aus seinem Wirkungskreise verdrängt, aller Mittel der gehörigen Existenz beraubt und dem Gespötte seiner Feinde preisgegeben würde. Was mich von der Richtigkeit dieser Ansicht vorzüglich überzeugt, ist jene feierliche Erklärung, die Ihre bischöfliche Gnaden in Betreff der Absezung kanonisch investirter Pfarrherren mit folgenden Worten an die Regierung von Aargau ausgesprochen haben:

„Hochdieselben haben die Entfernung des Herrn Stockmann beschloffen. Hiebei muß ich Sie jedoch wieder aufmerksam machen, daß ein kanonisch eingesetzter Pfarrer nicht so entsezt werden kann. Laut Kirchensakungen müssen wichtige Vergehungen erwiesen sein, ein förmlicher

„Prozess müßte vor der bischöflichen Behörde geführt werden, und der Depositionspruch wäre eine Sache des Ordinariates. Auch könnte der Bischof selbst, außer in wenigen durch das kanonische Recht bezeichneten Fällen, eine solche Sentenz nicht fällen, wenn nicht von Seite des Ordinariates eine dreimalige Ermahnung vorausgegangen und unbeachtet geblieben wäre.“

Von der Voraussetzung ausgehend, es werden Ihre bischöfl. Gnaden die unabänderlichen Grundsätze, welche Sie der hoheitlichen Forderung der aargauischen Regierung gegenüber geltend gemacht haben, auch in meiner Angelegenheit als Richtschnur eines rechtlichen Verfahrens ansehen, halte ich es für nothwendig, nachdem ich früher schon auf die Informativitäten, die sich das bischöfl. Kommissariat in meiner Angelegenheit hat zu Schulden kommen lassen, aufmerksam gemacht, um nichts unversucht zu lassen, zur Wahrung meiner Rechte und meiner Ehre das Informativ-Verhör vom 22. März Ihres Gnaden mit solchen Bemerkungen einzusenden, die geeignet sein könnten, den wahren Standpunkt für eine gerechte und unparteiische Beurtheilung näher zu bezeichnen. Obgleich ich von diesem Verhör keine Abschrift erhielt, so ist mir dennoch der Inhalt, der Hauptsache nach, noch so gut im Gedächtnisse, daß ich mich hinsichtlich der Treue und Vollständigkeit getrost auf das mit meiner Unterschrift versehene Original berufen darf.

1. Der erste Punkt, worüber ich verhört wurde, betraf eine pflichtmäßige Zurechtweisung eines meiner Pfarrkinder.

„Erzählen Sie uns, Herr Pfarrer! (begann der Herr Kommissar) was ist zwischen Ihnen und einem gewissen A** B** von Weggis vorgefallen? Erzählen Sie uns diese Geschichte.“ Antwort: „Ich kann mich nicht daran erinnern; in welches Jahr fällt die von Ihnen gemeinte Geschichte?“ Herr Examinator antwortete: „In das Jahr 1814.“ Antwort: „Das ist zu lange; mein Gedächtniß ist kein Protokoll.“ Hierauf wurde ein unter gleichem Datum von mir an die Polizeikammer der Stadt und Republik Luzern erlassenes Schreiben folgenden Inhaltes abgelesen:

„Hochgeachtete Herren! Sie verlangen von mir die Gründe zu wissen, welche mich bewogen haben mögen, dem A** B** von Weggis zu befehlen, das Haus des R** S** von da zu verlassen. Gut, recht gut, ich will Ihnen gefälligst damit aufwarten. Die Gründe, welche mich bewogen haben, dem A** B** den fernern Aufenthalt in dem Hause des R** S**, mit dessen Tochter er seit längerer Zeit eine etwas auffallende Bekanntschaft hatte, zu untersagen, sind keine andere als jene, welche das löbliche Waisenamt von Weggis und die hohe Regierung bestimmt haben, dem A** B** die Ehebewilligung zu verweigern, oder, wenn Sie lieber wollen, streng gebietende Seelsorgerpflicht.“

Frage: „Ist die Stylisirung dieses Schreibens an eine

Behörde nicht anstandlos?“ Antwort: „Es ist dasselbe gerecht und pflichtgemäß in seinem Inhalte.“

Ich vermag nicht zu begreifen, hochwürdigster Bischof! wie durch dieses Schreiben die Ehre der Polizeikammer vom Jahre 1814 sollte verletzt worden sein; noch weniger aber, wie sich das bischöfliche Kommissariat nun, da die gesammte damalige Regierung von der gegenwärtigen verdrängt worden ist, verpflichtet halten könne, eine Injurienklage im Namen der vor 22 Jahren bestandenen Polizeikammer gegen mich anzuheben..

2. Die zweite Beschwerde, welche gegen mich vorgebracht wurde, betraf den Messwein vom Jahre 1819; eine Beschwerde, die damals schon durch den Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hat und seither nicht mehr vorgebracht worden ist.

Die betreffende Frage lautete: „Warum haben Sie so schlechten Messwein angeschafft?“ Antwort: „Ich zahlte 10 Baken dafür und kann nichts dagegen, daß er nicht besser war.“

3. Die dritte Beschwerde datirt sich vom folgenden Jahre: „Im Jahre 1820 haben Sie die vorgeschriebene Bettagspredigt und das Te Deum nicht gehalten.“ Antwort: „Ich kann mich dieser Unterlassung nicht entsinnen; verhielt es sich wirklich so, so wäre gewiß eine zugestofene Unpäßlichkeit Ursache dieser Unterlassung gewesen.“

Ich möchte fragen, ob nicht jedem Pfarrer und wohl auch dem hochwürdigsten Stadtpfarrer von Luzern der Vorwurf der Nachlässigkeit in Erfüllung der Pfarrpflichten gemacht werden könnte, wenn die Unterlassung einer einzigen Predigt im Laufe von vollen 16 Jahren als Anklage geltend gemacht werden durfte. — Daß ich bei der Abgelegenheit meiner Pfarrei schnell einen andern Prediger an diesem Tage hätte bestellen können, wie dies der hochwürdige Herr Stadtpfarrer wohl selbst schon oft gethan hat, wird Niemand behaupten wollen.

4. Eine ähnliche Beschwerde aus der gleichen Zeit lautete so: „Sie haben, als der Weg von Weggis auf den Rigi vermöge obrigkeitlichen Befehls bis an die Grenzen des Kantons Schwyz gemacht werden mußte, aufgehört, für Steg- und Weg-Verbesserer zu beten.“ Antwort: „Eine solche Nachsucherei über Dinge von solchem Belange und so tief in der Vergangenheit zurückliegend, ist doch wahrlich nicht erbaulich.“

Wenn ich bei der unabsichtlichen Unterlassung oder vielmehr Abänderung einer unwesentlichen und nicht überall eingeführten Gebetsformel die Absicht gehabt hätte, durch Verdächtigung der frühern Regierung der gegenwärtigen vorzuarbeiten, so hätte ich offenbar das übliche Gebet für die weltliche Obrigkeit unterlassen müssen.

5. Die fünfte Beschwerde von gleicher Natur betraf eine im Jahre 1824 gehaltene Predigt. Diese Predigt

haben Ihre bischöfl. Gnaden (gleich nach ihrer Abhaltung), als Sie Probst und bischöfl. Kommissar waren, im Original gelesen und sind also im Stande, das Widersinnige *) in der gegen dieselbe auf's neue erhobenen Anklage hinlänglich zu würdigen.

6. Die sechste Klage betraf die öffentliche Feier eines für jeden Katholiken wirklich festlichen Tages: „Sie haben im Jahre 1831 den auf den 3. Mai fallenden Festtag (Kreuzerhöhung), den die weltliche und geistliche Regierung unter die gemeinen Werkstage versetzt hat, feiertäglich verkündet und abgehalten.“ „Warum thaten Sie dieses?“ Antwort: „Ich wurde durch den Gesamtwillen der Pfarrgemeinde und ihrer Vorsteher dazu genöthigt und überredet. Uebrigens ward ja die fragliche Sache schon damals, die Vorsteher und mich betreffend, vom Justiz- und Polizeirath abgethan, und der Tag galt seither in Foro als Werktag.“

Es kann Ihre bischöfl. Gnaden nicht unbekannt sein, daß auch anderwärts und selbst in der Stadtpfarrei Luzern unter den Augen des hochwürdigen Herrn Kommissars der zitierten Verordnung nicht so ganz genau nachgelebt wurde, und ich finde noch gegenwärtig kein Verbrechen darin, wenn ein Pfarrer mit seiner Pfarrgemeinde freiwillig einen Tag dem Dienste Gottes widmet. Ich meinerseits halte noch jetzt dafür, es sollte eine solche Feier von Seite der kirchlichen Behörde weniger Rüge finden, als wenn ein katholischer Pfarrer duldet, daß in seiner Pfarrei die gebotenen Festtage und ihre heilige Ruhe ohne Noth durch öffentliche Arbeiten gestört und das Gebot der Kirche frech und öffentlich verhöhnt wird.

7. Die siebente Klage bezieht sich wieder auf Zurechtweisungen, die ich als Seelsorger zweien Pfarrkindern in der besten Absicht zukommen ließ.

Im Jahre 1830, gegen das Ende des Augustmonats, wurde ich nämlich veranlaßt, dem Jünglinge F** S**, der an mehreren Werktagen, unter dem Vorwande, sich im Orgelschlagen zu üben, eine gewisse Kindermagd, welche dem Wirthe Aliprandi dienstpflchtig war, zu sich auf die Orgel nahm und, wie man mich mehrmal versicherte, mit ihr ein unanständiges Wesen soll getrieben haben, in Beisein des damaligen Herrn Gemeindeammanns Melchior Schilliger eine Zurechtweisung zu geben.

Etwas später wurde von der Hebamme Antonia Waldis ein noch minderjähriger F** J**, Diensthote beim Lehmann Franz Waldis an der untern Matt, am Bürgen, einer kleinen Veruntreuung eines ihm von derselben über-

*) Die Frage lautete: „Sie haben im Jahre 1824 gegen das Tanzen geeifert und behauptet, die, welche tanzen, müssen zum zweiten Male vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen.“ Antwort: „Wenn ich dieses gesagt hätte, so hätte ich nur Wahrheit gesprochen.“ Examinator: „Sie haben aber dieses blos in Bezug auf die Tanzenden gesagt.“ Antwort: „Dieses ist fälschlich angegeben.“

gebenen, in Geld bestehenden Rindeinbundes (in das Haus seines Meisters gehörend) bei mir beschuldigt. Ich gab der Bittstellerin, welche inständig bat, den obbesagten Knaben vorzurufen, anfänglich eine durchgängig abschlägige Antwort, bemerkend: sie soll sich ihrer Angelegenheit wegen anderswohin wenden. Sie kam aber bald wieder, drang heftig in mich, bat mich um Gottes willen, ihr in dieser Sache des ganz unschuldiger Weise auf sie gefallenen Verdachtes wegen beizustehen. Ich sei dieses als Pfarrer des Ortes ihrer Ehrenrettung sowohl als dem Knaben, der sie bei seiner Meisterschaft in einen solchen Verdacht gesetzt habe, schuldig, damit derselbe sich fernerhin vor solchen Dingen hüten möge. Hierauf mußte der Knabe F** in Beisein der Klägerin Waldis vor mir erscheinen. Er läugnete die ihm vorgehaltene That unter furchtbaren Verschwörungen. Da mein Zusprechen, Einreden, Vorstellen und Ermahnen nichts fruchtete und aus seinen Aeußerungen mehr auf Schuld als auf Unschuld konnte geschlossen werden, sagte ich, in der Absicht, ihm durch Furcht ein Bekenntniß der Wahrheit abzulocken, zur Hebamme Waldis: „Gehet, saget es dem nahe wohnenden Landjäger.“ Sie verstund meinen eigentlichen Willen nicht, gieng schnell und voreilig dorthin, wo der Landjäger wohnte. Inzwischen gestand der Knabe F**, den Fehler wirklich begangen zu haben. Gleich nach diesem Vorfalle war der Landjäger schon vor der Thüre. Ich theilte ihm, ohne ihn in das Zimmer zu lassen, das Geständniß des Knaben mit, und bat ihn, nichts aus der Sache zu machen; er aber gab meiner Bitte kein Gehör, führte den Knaben nach Luzern auf die Polizei, wo er beim vorgenommenen Verhör alles läugnete und als unschuldig entlassen wurde.

Ich erhielt nun vom Tit. Herrn Oberamtmann Hartmann sowohl wegen dem besagten F**, als wegen F** S** eine Aufforderung, den Sachverhalt meines Benehmens schriftlich oder mündlich einzugeben. Ich that es schriftlich und zwar mit Wahrheitsliebe und Ehrerbietung. In der Folge ward diese Angelegenheit sogar an den Kleinen Rath gebracht, von welchem der hochw. Herr Kommissar den Auftrag erhielt, mir eine Zurechtweisung zukommen zu lassen; was auch wirklich geschah. Die Sache sollte meines Erachtens hiedurch ihre Erledigung gefunden haben, aber es fand sich anders. Jene Schreiben, die ich meiner Entschuldigung wegen an das Oberamt gerichtet hatte, lagen jetzt auf's neue als Klagepunkte vor. Man fragte mich, ob nicht ihre Stylisation den Anstand verlese; — eine Frage, die ich nicht anders zu beantworten wußte als mit der Bemerkung, daß es hier auf die Ansicht des Beurtheilers ankomme. Daß ich inzwischen nicht Willens gewesen bin, die Behörde zu beleidigen, sondern mich blos auf dem geraden Wege der Entschuldigung zu vertheidigen, kann Niemanden unglaublich vorkommen, und die Behauptung

des Gegentheiles liegt offenbar unter jeder wesentlichen und wichtigen Beschwerde. Uebrigens bin ich es anerkanntlich, in der Korrektion der beiden Knaben nicht den geeignetsten Weg eingeschlagen zu haben. Wo ist aber der Mann, der in einem ausgebreiteten Berufskreise gar niemals irrt?

Wenn auch diese Klagepunkte unter allen die erheblichsten sind und scheinen, so glaube ich doch mit vollem Grunde, für mein dahergegesehenes Versehen schon im Jahre 1830 eine mehr als hinlängliche Zurechtweisung erhalten zu haben. Ich möchte den Seelsorger kennen, der bei seiner Ob Sorge über eine zahlreiche und etwas schwierige Gemeinde immerhin die geeignetsten Mittel zu ergreifen das Glück hat! Zudem ist aus der einfachen Darstellung der Thatsache einleuchtend, daß ich nichts anderes im Auge hatte als die Besserung dieser Knaben, und daß die Sache durch einen bloßen Zufall, wider meinen Willen, der Polizei anheimfiel. Daß ich mich aber angemäßt habe, als Polizeibehörde aufzutreten und in ein fremdes Rechtsgebiet hinüberzugreifen, erhellt aus dieser Thatsache meines Erachtens so wenig als aus einer andern, die ebenfalls Stoff zu einer fernern Beschwerde geben mußte.

8. Im Jahre 1832 wurde mir nämlich während der Sperrezeit mein s. v. Hündchen, das für einige Minuten in's Freie hinaus zu laufen vermochte, vom Landjäger todt geschossen. Da mich nun Herr Präsident Rüttel deswegen zuerst zu einem Verhöre und später zu einem persönlichen Vorstande vor dem Polizeigericht in Weggis zitierte, gab ich die Erklärung, daß man sich begnügen könne, wenn ich die gesetzliche Strafe und die allfälligen Spruchkosten zahle. Aber dieses galt nichts; die persönliche Stellung ward damals von der Oberpolizei nothwendig gemacht, und endlich 4 Jahre später auch die Stylisirung der beiden Schreiben an Herrn Rüttel vom bischöflichen Kommissar zu wenig urban gefunden.

9. Wie früher die Unterlassung, so wurde mir auch die Haltung der eidgenössischen Bettagspredigt vom Jahre 1835 zur Last gelegt.

„Haben Sie“, war die Frage, „an dem letzten eidgenössischen Bettage gepredigt?“ Antwort: „Ja.“ „Eben diese Predigt ist als regierungshöhnend und Ihr Pfarrvolk beunruhigend beklagt. Was antworten Sie hierauf?“ Ich antwortete: „Ich wurde unterm 20. Weinmonat 1835 von Seite der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern verhört. Meine damals gegebenen und befriedigend gefundenen Erklärungen müssen auch hier gelten.“

Nach meiner Ansicht würde das bischöfliche Kommissariat, wenn es die ganze Predigt hätte lesen und nicht bloß einzelne, entweder böswillig entstellte oder mißverständliche Ausdrücke in's Auge fassen wollen, kein so strenges Urtheil über diese Predigt gefällt haben.

10. Sogar wegen einer Grabschrift, die schon mehrere Jahre lang unangeseindet auf dem Kirchhofe in Witznau gestanden, wurde ich zur Rede gestellt. Obgleich ihrem Inhalte nach einem Epigramme verwandt, ist dieselbe doch nicht unchristlichen Sinnes und für des Verstorbenen Ehre nicht kränkend. Ich schrieb sie in den erstern Jahren meiner Pfarrverwaltung, weil man absolut eine Grabschrift von mir haben wollte, schnell hin, ohne jedoch zu verlangen, daß man wirklich einen Gebrauch davon mache, lediglich in der Absicht, künftig von derlei Aufträgen verschont zu bleiben.

11. Die wehethuendste und, wie ich nun wohl einsehe, im Auge des Herrn Kommissars sehr wichtige Frage war folgende: „Ihr Privatleben soll nicht erbaulich sein.“

Entrüstet über eine solche Zumuthung, aus der man nichts und alles machen kann, antwortete ich: „Man sollte bereits glauben, es sei ein Laster, wenn ein Geistlicher stets in seinem Berufe arbeitet, wenn er weder Gesellschaften noch Privathäuser ohne hinreichende Gründe besucht; wenn man ihn nirgends sieht als in der Kirche, am Krankenbette und in seinem Hause den Geschäften seines Berufes obliegend.“

Ich muß gestehen, hochwürdigster Bischof! daß ich die Wichtigkeit dieser sonderbaren und höchst oberflächlich hingeworfenen Anfrage erst jetzt zu würdigen weiß, seitdem mir die schon erwähnten, von meinen eben so heimtückischen als frechen Feinden umhergebotenen Anschuldigungen bekannt geworden sind. Sie werden aber auch begreifen, daß gerade diese meuchlerischen Angriffe auf meine moralische Existenz es vorzüglich sind, die mich nöthigen, einen rechtlichen strengen Untersuch zu verlangen, bei welchem die Kläger mit heimtückischen allgemeinen Verdächtigungen nicht durchkommen dürfen, nicht sollen schaden können, sondern gehalten sind, mit Beweisen aufzutreten.

12. Auf die eben so allgemeine Frage: „Haben Sie das Plazetgesetz und die neuen Verordnungen über die Konkursprüfungen bei den Leuten Ihres Ortes nicht zu verdächtigen und zu bespötteln gesucht?“ gab ich zur Antwort: „Ich weiß und bin gewohnt, die Zeit besser zu verwenden, als mich mit eckelhafter Durchsuchung solcher Gegenstände abzugeben.“

13. Die fernere, ebenfalls höchst allgemeine Zumuthung: „Sie sind in Ihren Pflichten nachlässig!“ wies ich mit den Worten ab: „Ich protestire gegen diese Anschuldigung auf's feierlichste; die ganze Pfarrgemeinde (ein halbes Duzend Gegner ausgenommen) bezeugt das Gegentheil vollkommen und übereinstimmend.“

14. Frage: „Sie behändigen dem Waldstätter-Boten verschiedene Aufsätze.“ Antwort: „Was habe ich demselben eingesandt?“ Erwiederung des Examinators: „Ich

weiß nicht, was Sie alles gemacht haben.“ Der Beklagte: „Habe ich denn wirklich dem Waldstätter-Boten etwas eingehändigt?“ „Ja?“ Der Beklagte: „Es soll erwiesen werden.“ Der Examinator: „Wenn man es könnte!“ Der Beklagte: „Wenn man es rechtskräftig kann, so muß ich der Einsender sein.“ Hier kam der Herr Sekretär seinem ermüdeten Herrn zu Hülfe und sagte: „Herr Pfarrer! der Herr Bischof fragt sie jetzt durch den Herrn Kommissar.“ — Der Beklagte: „Herr Sekretär! dieser Ertrafrage ungeachtet bleibt die Antwort sich gleich: es soll der Beweis gehörig geleistet werden.“ — So das Verhör.

Ich habe schon bemerkt, daß ich von diesem unterm 22. März aufgenommenen Informativ-Verhöre keine Abschrift besitze und deswegen die Reihenfolge und die wörtliche Form der Fragen aus dem Gedächtnisse nicht ganz anzugeben im Stande bin. Dafür aber kann und will ich, auf das eigenhändig unterschriebene Informativ-Verhör mich berufend, gut stehen, daß nichts Wesentliches ausgelassen und keine wesentliche Veränderung gemacht worden ist.

Nach dieser möglichst treuen Darstellung möchte ich nun, auf die oben erwähnten, von Ihro bischöfl. Gnaden selbst ausgesprochenen Grundsätze über die Absetzung eines kanonisch investirten Pfarrers gestützt, folgende Fragen aufwerfen:

„Zur Absetzung eines Pfarrers müssen nach kanonischen Satzungen wichtige Gründe vorhanden sein.“

a) Welches sind nun die „wichtigen Vergehungen“, deren ich mich während meiner 23jährigen Amtsverwaltung schuldig gemacht?

b) Wo sind die „Beweise“ für die Anschuldigungen, wo sind die Kläger, die selbe vorgebracht haben?

c) Worin bestand die „Förmlichkeit“ des gegen mich geführten „Prozesses“, bei dem mir, dem Beklagten, nicht einmal die Sentenz amtlich mitgetheilt worden ist?

d) Ist das Kommissariat zu Luzern eine richterliche Behörde, vor welcher ein so wichtiger Prozeß geführt werden kann?

e) Wo ist die „dreimalige unbeachtet gebliebene Ermahnung von Seite des Ordinariates?“

f) Wo ist auf Seite der Pfarrgemeinde Weggis das Bedürfnis einer Abänderung, da sie in ihrer Gesamtheit entschieden allem dem widersprochen hat, was gegen mich gethan worden ist?

Ich überlasse mich der tröstlichen Hoffnung, Ihre bischöfliche Gnaden werden meine bescheidene Wahrheits-sprache, in der ich nichts als einen kanonischen Untersuch und Rechtspruch verlange, nicht übel nehmen, und durch ein länger fortgesetztes Schweigen mich nicht der peinigen-den Ungewißheit meines zu bejammernden Schicksals über-lassen, sondern wie als Richter strenge Gerechtigkeit, so auch als Vater milde Güte gegen denjenigen an den Tag

legen, der auch jetzt noch mit vollkommener Hochachtung geharrt

Schwyz, den 4. Heumonath 1836.

Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Herr!

Ihr ergebenster Diener,
J. S. Hegi, Pfarrer von Weggis.

Liebet Gott und die Kirche ¹⁾.

Liebet Gott, und die Ausübung aller guten Werke wird euch leicht werden, und ihr werdet im Stande sein, alle Ungemache des Lebens ertragen zu können.

In der Liebe zu Gott liegt eine Kraft, das Gute zu üben, und kein Hinderniß vermag sie zu lähmen; in ihr liegt ein Streben, geduldig zu leiden, und kein Mißgeschick kann es schwächen; denn die Liebe zu Gott ist nicht nur ein lebendiges Feuer, das zu guten Werken begeistert, sondern sie ist auch ein wohlthuender Balsam, der die Schmerzen stillt und die Wunden heilt. Die Liebe zu Gott stärkt die Apostel, die Verkündiger des Glaubens, in ihren unermesslichen Arbeiten; sie erhält die Auspender der Mildthätigkeit in der heldenmüthigen Sorgfalt für die Linderung menschlichen Elendes; sie, die Liebe, siegte in den Martyrern über das Schwert der Henker.

Ihr leidet; die Ereignisse betrüben euer Inneres, zernichten eure Hoffnungen: unzufrieden mit der Gegenwart, werfet ihr unruhig euern Blick in die Zukunft; und die Zukunft stellt sich euch von so schwarzen Wolken umzogen dar, daß sie euch des Lichtes berauben; und euer beklommenes Herz seufzet unter der Last des Schmerzens.

Wo werdet ihr nun Trost suchen?

In seiner Hand hält der Allmächtige alle Reiche der Erde und lenkt nach seinem Willen das Herz der Könige; aber ihr, schwache Sterbliche, die ihr vereinzelt da stehet, kaum besitzet ihr die Kraft, einige dieser kleinen Steine, die auf der Oberfläche der Erde zerstreut umher liegen, von ihrer Stelle zu bewegen; und die Fürsten, die fürchterliche Massen in Bewegung setzen, rufen euch nicht in ihre Versammlungen, verlangen eure Rätze nicht. Allein, ohne Hülfe, könnet ihr die Gestalt der Reiche nicht ändern, um euer Schicksal erträglicher zu machen. Wenn ihr Gott nicht liebet, so bleibt euch nichts als die Verzweiflung übrig.

Aber liebet Gott, und ihr werdet unsäglichen Trost im Unglücke finden. Ihr werdet sagen: Gott ist der Herr des Weltalls; er regiert die Reiche, er ordnet das Schicksal der Menschen durch weise, geheime Führungen: sein Wille geschehe.

Ich leide, aber es scheint mir, daß ich Gott über alle Geschöpfe liebe, und ich hoffe von ihm wieder geliebt zu

¹⁾ Uebersetzt aus den „Méditations religieuses et politiques d'un exilé par Mgr. Tharin, ancien évêque de Strashourg. Lyon, 1834.“

werden; und diese Hoffnung erstickt den Schmerz, der mich verzehrt; und wenn in diesem Leben meine Leiden sich vermehren, so wird auch die größere Zahl meiner Sühnopfer mir um so zuverlässiger diese ewige Wohnung öffnen, in der ich von den Mühseligkeiten und den Leiden der Zeit ausruhen werde. Alsdann werde ich im Reiche der Gerechtigkeit und des Friedens leben und werde nichts mehr zu fürchten haben, weder von widrigen Geschehnissen noch von übelwollenden Menschen. Glaubet ihr, daß diese Gedanken für einen treuen Bekenner Jesu nicht tröstend seien, für einen Leidenden, vor dem alle Vergnügen des Lebens dahingeschwunden sind und in seinem Herzen an ihrer Stelle nichts als unaussprechliche Beängstigungen zurückgelassen haben?

Aber die wahre Liebe giebt sich durch die Werke kund. Um Gott zu lieben, ist es nicht genug, zu sich selbst oder mit lauter Stimme zu sagen: Ich liebe Gott aus meiner ganzen Seele: wenn ihr das Böse, den Gegenstand seines Hasses, thut, wenn ihr das durch das Gesetz vorgeschriebene Gute vernachlässiget, so kann wohl die Liebe zu ihm auf euern Lippen schweben, aber in euerm Herzen ist sie nicht.

Vergesst nicht, daß der Gehorsam, den ihr der Kirche schuldig seid, eines der Werke ist, das von dem göttlichen Gesetze auf die bindendste Weise vorgeschrieben ist.

Ihr seid Kinder der katholischen Kirche: diese Kirche ist die von dem Mensch gewordenen Sohne Gottes gegründete Gesellschaft; denn sie steigt bis zu den Aposteln hinauf durch eine ununterbrochene Reihe rechtmäßiger Hirten und zwar namentlich geht sie durch die Bischöfe von Rom auf die Apostel zurück, deren erster der heilige Petrus, das Haupt der Apostel, war.

In jeder Gesellschaft sind Menschen mit der höchsten Gewalt bekleidet, denen man Gehorsam schuldig ist; diese Menschen machen Gesetze; und es ist Pflicht, sie zu beobachten. In der Kirche hat der Sohn Gottes dem Papst und die Bischöfe aufgestellt, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu regieren; sie machen Gesetze, und es ist Pflicht, sich denselben zu unterwerfen.

In jeder Gesellschaft giebt es Gerichtshöfe ohne Appellation, um die Streitigkeiten zu beendigen und Ordnung und Gerechtigkeit zu handhaben. In der Kirche giebt es ebenfalls einen Gerichtshof ohne Appellation, um die Streitigkeiten zu beendigen, die sich über den Sinn der Offenbarung, die in den heil. Büchern oder der Uebergabstheorie niedergelegt und bezeichnet ist, erheben. Nur durch die unfehlbare Autorität dieses Gerichtshofes erhält sich der Glaube in seiner Reinheit gegen die Versuche des Geistes des Hochmuthes und der Neuerung, der gewisse Schwindelföpfe quält und in den Irrthum stürzt.

Wehe demjenigen, der die Kirche nicht hört: nach dem Worte Jesu Christi hat man ihn für einen Heiden und Publikan zu halten ²⁾. Er sammelt nicht mit Jesus Christus; denn er entfernt sich von denjenigen, welchen er

²⁾ Matth. c. 18, v. 17.

in ihrem Lehramte seinen Beistand versprach; indem er zu seinen Aposteln sagte: Gehet und lehret alle Nationen und ich bin bei euch bis an's Ende der Zeiten ³⁾.

Wehe dem, der sein Ohr der Stimme des römischen Oberhirten schließt, oder sich von der Einigung mit ihm losreißt; denn das ewige Wort sprach zu Petrus und seinen Nachfolgern auf dem Stuhle Petri: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen ⁴⁾.

Menschenkinder! habet also Acht auf euch und lasset euch durch diese übermüthigen Geister, in derer Augen die Unterwürfigkeit ein Verbrechen ist, nicht irre führen. Gebet Acht, daß ihr euch durch diese falschen Lehrer, die die Vernunft des Menschen über die Lehren der Kirche setzen, nicht an den Abgrund führen lasset.

In menschlichen Wissenschaften mögen sie euere Leuchte sein, wenn ihre Einsichten euch Zutrauen einflößen; in der Wissenschaft Gottes aber folget keinem andern Führer, als der Kirche.

Und wenn diese Lehrer auch sagen: Die Hirten der Kirche haben diese oder jene Entscheidung aus menschlichen Rücksichten unter dem Einflusse oder durch die Bemühungen der Diener der Mächte der Erde gegeben, so antwortet ihnen: Derlei Anschuldigungen messe ich nicht leicht Glauben bei. Zu allen Zeiten haben die Kinder des Irrthums sie mit List und Bosheit gegen den Papst und die Bischöfe gerichtet. Dann füget bei: und wären auch diese Anschuldigungen gegründet, so werde ich mich allzeit ohne Rückhalt den Entscheidungen der Kirche unterwerfen. Die Hirten, die sie regieren, sind, es ist wahr, menschlichen Schwachheiten unterworfen; aber gerade deswegen, weil sie es sind, hat der Sohn Gottes ihnen gegen den Irrthum in ihrem Lehramte bis an das Ende der Zeiten beizustehen versprochen.

In seiner unendlichen Weisheit hat der göttliche Gesetzgeber wollen, daß sein Wort, ungeachtet der menschlichen Leidenschaften, ungeachtet des bald wohlthätigen, bald schädlichen Einflusses der Mächte der Erde, rein erhalten werde. Gestützt auf den göttlichen Ausspruch, der der Kirche die Unfehlbarkeit versprochen hat, glaube ich also ihren Entscheidungen, ohne mich über die Beweggründe, die ihre Diener bestimmen konnten, sie zu erlassen, sie bekannt zu machen, im mindesten zu beunruhigen.

Wenn ihr diese Regel beobachtet, werdet ihr auf dem Wege der Wahrheit einerschreiten und nicht der Spielball dieser stolzen Geister sein, die euern Verstand mit dem Gewichte ihrer Talente und Ausfälle gegen diese Entscheidungen gleichsam zu erdrücken sich einbilden.

Liebet Gott, liebet die Kirche; gehorchet Gott, gehorchet der Kirche, und der Friede wird in euere Seele, in

³⁾ Matth. c. 28, v. 19.

⁴⁾ Matth. c. 16, v. 18.

Mitte der gewaltigsten Stürme, die das menschliche Leben erschüttern, herrschen; und über euerm Haupte wird der Allmächtige heitere Tage leuchten lassen, und lebet ihr auch, bis zum Niedersteigen in's Grab, in der Region der Stürme.

Wesentliche Rechte der Kirche.

Die wesentliche Gerichtsbarkeit der Kirche ist ganz geistlich, und gründet sich auf die Gewalt, die Jesus Christus seinen Aposteln mitgetheilt hat. Die Kirche hat durch sich selbst das Recht, alle Lehrfragen, sie mögen den Glauben oder die Sittenregeln betreffen, zu entscheiden. Sie ist berechtigt, Kanones und Disziplingesetze zu ihrem äußerlichen Verhalte vorzuschreiben, in einigen besondern Fällen davon zu befreien, und sie, wenn es das Wohl der Religion erfordert, aufzuheben. Sie kann die Hirten und Diener aufstellen, um das Werk Gottes bis an das Ende der Jahrhunderte fortzupflanzen und ihre ganze Gerichtsbarkeit in Ausübung zu bringen, und dieselben, wenn es nöthig ist, ihrer Stellen wieder entsetzen. Sie hat das Recht, ihre Kinder zu züchtigen, ihnen heilsame Bußen sowohl wegen der geheimen Sünden, die sie beichten, als auch wegen der öffentlichen, derer sie überwiesen worden sind, aufzulegen und endlich die schädlichen Glieder, d. h., die unbiegsamen Sünder, welche auch andere mit ihrem Gifte anhauchen könnten, aus ihrem Schooße zu verstoßen. Dies sind die wesentlichen Rechte der Kirche, die sie schon unter heidnischen Kaisern ausgeübt hat, und derer sie keine menschliche Macht berauben kann; obschon man sie manchmal durch überlegene Gewalt und in der That in ihrer Ausübung stören mag.

Fleury, Instit. part. 3. c. 1.

Begründung eines Kollegiums in Schwyz, unter der Leitung der ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu.

Der Waldstätter-Bote lieferte uns in seinem Blatte, als Beilage, einen Prospektus über Begründung eines Kollegiums in Schwyz, unter der Leitung der ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu.

Es ist die Liste jener edeln Männer des Kantons Schwyz beigedruckt, die sich die heilige Mühe geben, die Kosten aufzubringen, welche die Begründung eines so heilsamen, und, wir dürfen wohl sagen, in gegenwärtiger Zeit nothwendigen Institutes fodert. Wir zweifeln nicht, jeder wahre Katholik werde sich über diesen schönen Entwurf von Herzen freuen, und wünschen, daß recht viele, und vorzüglich Familienväter, die noch unerzogene Kinder haben, warmen Antheil an dem Gedeihen dieses kostbaren Werkes nehmen.

Ich nenne es ein kostbares Werk, wenn wir im deutschen Theile der Schweiz das nämliche Glück erhalten sollten, dessen sich für den französischen Theil der Kanton Freiburg mit Recht erfreut.

Der unparteiische Beobachter der Geschichte und der jetzigen Zeit wird finden, daß wir uns gegenwärtig beinahe in der nämlichen Lage befinden, in welcher sich ein großer Theil von Europa vor 300 Jahren befand. Die größte Verwirrung in der Religion herrschte damals, und ein ungemeines Sittenverderbniß, wie ebenfalls in unsern Tagen. Da sendete die Vorsehung die Jesuiten, die vorzüglich die Kinder und Jünglinge um sich sammelten, Schulen errichteten, wo sie den Unterricht auf die Furcht Gottes gründeten, die Jugend zur christlichen Tugend erzogen, und so zu sagen eine neue bessere Generation heranzubilden, die zu einer hohen Stufe der christlichen Gerechtigkeit emporstieg. Allein da die Jesuiten im Jahre 1773 aufgehoben wurden, sank dieses Gute täglich mehr und mehr herunter, bis es auf den gewiß nicht erfreulichen Punkt kam, auf dem die Gesellschaft wirklich steht. Die Hülfe, die Gott beinahe vor 300 Jahren der Kirche an den Jesuiten sendete, erhielten wir wieder aus den Händen des glorreichen Pius VII. Was sie damals zum Glück des Volkes leisteten, werden sie gegenwärtig wieder leisten; und Beispiele sehen wir schon wirklich vor unsern Augen an den von ihnen gebildeten Jünglingen.

Gott verleihe den edeln Unternehmern von Schwyz Kraft, Theilnahme und Segen von Oben!

Franz Geiger, Chorberr.

Kirchliche Nachrichten.

Preußen. Münster. Daß sich der religiöse Geist bei uns vielfach hebt, ist eine Erscheinung, die je länger je weniger geläugnet werden kann. Besondern Eindruck aber machte es, als vor einiger Zeit, am 21. April, zwei Damen, eine jüngere, Fräulein von Asmus, und eine ältere, Fräulein Henriette Hink aus Wesel, in die katholische Kirche zurücktraten und in der hiesigen Domkirche vor einer Versammlung von mehr als 2000 Menschen das Glaubenskenntniß feierlich ablegten. Während und ergreifend waren dabei die Reden des berühmten Dompredigers, Hrn. Kaale, in denen er mit großer Freimüthigkeit die Größe und die Gefahren des Irrthums schilderte und das Glück pries, das ihnen in der Gemeinschaft unserer heil. Kirche zu Theil würde. Als er endlich alle Gegenwärtige zum Gebete um Standhaftigkeit für die beiden neuen Glieder aufforderte und alle voll Inbrunst und Andacht auf die Knie sanken, um Gott für seine Gnade zu danken, die er unsrer Kirche jetzt angebreiten ließ, und von ihm die Forterhaltung und Vermehrung dieser Gnade zu erbitten, da konnte sich fast keiner der Thränen mehr enthalten und alle schienen einen Strahl jener himmlischen Freude zu empfinden, welche die heiligen Gottes genießen, wenn ein Mensch, der bisher auf der Straße des Irrthums und

der Finsterniß gewandelt, zum Lichte der Wahrheit sich umwendet. Es waren viele Protestanten zugegen, und sogleich nach Beendigung des feierlichen Aktes sollen mehrere derselben sich zu Herrn Kaale verfügt haben, um sich von ihm Aufschlüsse über Religionswahrheiten zu erbitten. Es sollen hier in nicht langer Zeit 25 Konversionen vorgekommen sein, welche genügenden Ersatz gewähren für jene, welche um irgend eines lästigen Ehebandes loszuwerden, ausscheiden. Es sollen, sagt man, mehrere Familien, welche dem höhern Beamtenstande angehören, auf dem Punkte stehen, in den Schooß der allgemeinen Kirche zurückkehren; gewiß ist es, daß seit kurzem mehrere Männer, von denen es nicht erwartet werden konnte, katholisch wurden. Die Zeit ist ernst genug, um manche zur Einkehr in sich zu veranlassen, und seitdem man anfängt, zwischen der Lehre der Kirche, wie sie ist, und wie sie durch bornirte oder sittenlose Diener dargestellt wird, zu unterscheiden, können offene Köpfe und redliche Gemüther dem eindringenden Strahl der Wahrheit schwer widerstehen. (K. K. 3.)

Baier. München. Die Allerheiligen-Kirche, welche Se. M. der König an der Residenz auführen lassen, ist ihrer Vollendung nahe. Ihr Inneres entfaltet sich in schönen Verhältnissen und ist in den Wölbungen mit einer Folge heiliger Bilder aus dem alten und neuen Testamente geschmückt, welche den Ruhm ihres ausgezeichneten Urhebers, Heinrich Hess, noch fester begründen. Das Werk ist im Ganzen vollendet und die Fülle dieser großen und edeln Gestalten tritt aus dem Goldgrunde, auf dem die Gemälde ausgeführt sind, zumal beim Einfallen des Sonnenlichtes in wunderbarer Glorie hervor. Auch die schöne Kirche in der Au wird bald vollendet sein. Sie ist ein Werk des Bauinspektors Dehlmüller im altdeutschen Styl, das durch seine Größe, seine Verhältnisse und die Schönheit seiner Ausführung sich des allgemeinsten Beifalls erfreut. Auch die Ludwigskirche von Gärtner schreitet rasch im Bau fort; sie ist in byzantinischem Style ausgeführt; die Fassade mit Statuen der vier Evangelisten in den Nischen und schönem architektonischen Schmuck stellt sich als vollendet dar, während im Innern Cornelius die Hand an die großen Werke der Malerei legt, mit welchen dieses schöne Denkmal der Ludwigsstraße geschmückt werden soll. In derselben Gegend, am Schlusse der Ludwigsstraße, erheben sich das neue und große Gebäude der Universität mit zwei vorspringenden Flügeln, das weibliche Erziehungsinstitut und das Priesterseminar aus dem Grunde, welche zusammen mit der Ludwigskirche und der ebenfalls neu zu erbauenden Bibliothek ein schönes und auch innerlich verbundenes Ganze bilden werden. Auch die neue Kirche der zwölf Apostel, eine Basilika, der Glyptothek gegenüber, ist begonnen. (Sion.)

Portugal. Ein Brief aus Lissabon, von welchem das Journal historique von Liège einen Auszug mittheilt,

zeigt, in welchem Maße die Wuth, zu plündern und zu zerstören, in Portugal herrscht. Aus den meisten der unterdrückten Klöster macht man Weinmagazine. Die heil. Geistkirche hat man abgetragen, um eine Straße zu öffnen. Aus demselben Grunde hat man das Dominikanerkloster niedergedrückt. Mit den schönsten Säulen der Kirchen werden die Promenaden geziert. Die Nonnen, welche ihre Klöster nicht verlassen wollten, sind gezwungen, Almosen zu suchen. Ein gewisser David hat das Franziskanerkloster zu Viseu gekauft. Sein Sohn ließ die Bilder der Heiligen, die sich dort befanden, verbrennen; nur eine Statue des leidenden Erlösers hatte man verschont. Der junge Mensch gerieth darüber in Zorn und sagte, er wolle ihr den Bart abnehmen; er bestieg eine Leiter, um die Statue loszumachen; die Leiter brach, er fiel herunter und blieb zerschmettert auf dem Pflaße liegen. (A. R.)

Griechenland. Ueber den Zustand der katholischen Religion in Griechenland schweigen die Zeitungen und die meisten Reisenden bekümmern sich wenig darum; wir haben daher wenige Nachrichten darüber. Der heil. Stuhl hat die Missionen in Griechenland der Gerichtsbarkeit des katholischen Bischofes von Syra, einer kleinen Insel im Archipel, unterworfen. Dieser ist Herr Ludwig Blancis, Franziskaner von der strengen Observanz. Er hat nur eine kleine Anzahl Missionäre unter sich und sucht um Unterstützung aus Europa nach, um ein Seminar errichten zu können, was zur Heranbildung von Priestern unbedingt nothwendig ist. Die Zahl der Katholiken ist gering. Außer Athen, Nauplia, Patras und Navarin giebt es schwerlich Katholiken. In Athen betrug ihre Zahl kaum 400 und in den andern Städten nicht halb so viel. Man zweifelt nicht, daß diese Anzahl sich mehren könnte, wenn das Land ein wenig Ruhe und die Regierung mehr Festigkeit gewonnen haben wird. Allein die Uneinigkeit unter den Griechen, die Eifersucht gegen die Fremden, die natürliche Unruhe, welche auf Revolutionen folgt, der Charakter der Einwohner geben keine guten Aussichten. (A. R.)

Literarische Anzeige.

Bei J. Thüring in Luzern ist erschienen und allda, so wie auch bei Gebrüdern Näber, zu haben:

Trostbuch für Kranke und Sterbende. Verfaßt von K. Ulenberg, Pfarrer in Köln. Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche vollständig herausgegeben von M. Kaufmann, Chorherrn zu Luzern. Drittes Buch.

Dasselbe giebt Anleitung, wie man mit Kranken umgehen soll, die kleinmüthig sind und von Verzweiflung angefochten werden.

Mit einem lithographirten Bilde, Christus vorstellend, der den sinkenden Petrus rettet (Matth. 14. 30). Seiten 139.

Preis: Das dritte Buch, auf schönem Papier, geheftet, mit farbigem Umschlag: Bz. 10 1/2 oder Kr. 42.